

Reiner Muster
Musterweg 4
06120 Halle

Aktenzeichen: ST 33.27.12-03710

Oberfinanzdirektion Magdeburg
Bezügestelle Dessau
Außenstelle Magdeburg
- Beamtenversorgung -

**(Vorlage für die Kollegen, die schon
im Ruhestand sind!)**

Bleckenburgstr. 1
39002 Magdeburg

Halle, 00.03.2006

Antrag auf vorübergehende Erhöhung nach § 14 a BeamtVG gemäß
Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 23.06.2005 AZ: BVerwG 2 C
25.04 veröffentlicht im Januar 2006

Sehr geehrte,

rückwirkend ab dem **00.00.20..** also dem Zeitpunkt meines Anspruchs auf
Ruhegehalt einschließlich der Erhöhung nach § 14 a BeamtVG, beantrage ich
mein Ruhegehalt auf der Basis eines Ruhegehaltssatzes von insgesamt **00,00**
(35% + § 14a) v.H. zu erhöhen.

Beantragt wird weiterhin die Nachzahlung des sich daraus ergebenden und
bisher nicht ausgezahlten Differenzbetrages.

Begründung:

Ich habe Anspruch darauf, dass mein Ruhegehalt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1
BeamtVG ab dem Eintritt in den Ruhestand gemäß § 14 a BeamtVG
vorübergehend nach einem um **00,00 v.H.** (§14a) auf **00,00 v.H.** (35% + § 14a)
erhöhten Ruhegehaltssatz bemessen wird, denn bei meiner ruhegehalt-
fähigen Dienstzeit ist der erdiente Ruhegehaltssatz auf 35 v.H. zu erhöhen.

Gemäß § 14 a BeamtVG erhöht sich somit mein nach den sonstigen
Vorschriften berechneter Ruhegehaltssatz in Höhe von 35 v.H. um 1 v.H. der
ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je 12 Kalendermonate meiner
anrechnungsfähigen Monate von Pflichtversicherungszeiten.

In dem Urteil vom Bundesverwaltungsgericht vom 23.06.2005 BVerwG 2 C
25.04 veröffentlicht im Januar 2006, wird festgestellt:

- Der Mindestruhegehaltssatz gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG in
Höhe von 35 v.H. ist ebenfalls ein "nach den sonstigen Vorschriften
berechneter Ruhegehaltssatz".

- Nach geltendem Recht besteht keine Rechtfertigung, diejenigen Beamten, die nur Anspruch auf das sog. amtsabhängige Mindestruhegehalt haben, von der begünstigenden Wirkung des § 14 a BeamtVG teilweise oder ganz auszuschließen.
- Nicht nur bei dem das "erdiente Ruhegehalt" betreffenden Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 BeamtVG, sondern auch bei dem Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG handelt es sich um einen "berechneten" Ruhegehaltssatz.
- Bereits der Wortlaut des § 14 a BeamtVG spricht dafür, dass der individuell ermittelte und festgesetzte Ruhegehaltssatz stets "berechnet" ist, auch wenn er auf der Basis der Vom-Hundert-Sätze des § 14 Abs. 4 BeamtVG gewonnen worden ist.
- Der Festsetzung des Ruhegehalts liegt nach § 14 BeamtVG ein mehrfacher Vergleich zugrunde: Zunächst ist das Ruhegehalt gemäß § 14 Abs. 1 BeamtVG auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und dem sich daraus ergebenden Ruhegehaltssatz "exakt" zu berechnen.
- Sodann ist das amtsbezogene Mindestruhegehalt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG auf der Grundlage des feststehenden Ruhegehaltssatzes von 35 v.H. zu bestimmen.
- Da die Bemessungsgrundlagen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 BeamtVG identisch sind, ergibt sich bereits aus einem Vergleich der beiden Ruhegehaltssätze, welcher für die Festsetzung des Ruhegehalts maßgebend sein soll. Sodann ist das sog. amtsunabhängige Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG zu berechnen.
- Da diesem eine andere Bemessungsgrundlage zugrunde liegt, wird das Ruhegehalt nach den Vorgaben dieser Bestimmung ausgerechnet. Übersteigt es den zuvor ermittelten Wert, ist der (Ruhegehalts-) Satz in Höhe von 65 v.H. nach dieser Bestimmung der gemäß § 14 a Abs. 1 BeamtVG "berechnete" Ruhegehaltssatz, wobei gemäß der in § 14 a Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG bestimmten Obergrenze nur ein geringer Spielraum für eine vorübergehende Erhöhung verbleibt.
- Das "Berechnen" nach § 14 a Abs. 1 BeamtVG muss sich dem Wortsinn nach nicht auf die vier Grundrechenarten beschränken, sondern kann auch weitere mathematische Verfahren umfassen. Zu diesen Operationen nach den Regeln der Algebra gehören die von § 14 BeamtVG geforderten Vergleiche mehrerer Zahlenwerte. Der sich dabei ergebende Ruhegehaltssatz ist im Sinne des § 14 a Abs. 1 BeamtVG ebenfalls "berechnet".
- § 14 a BeamtVG fordert eben nicht, dass das Ruhegehalt "erdient" und ausschließlich nach § 14 Abs. 1 BeamtVG bestimmt ist. Anders als in § 14 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 1 BeamtVG wird in § 14 a Abs. 1 BeamtVG auf diesen Begriff nicht abgestellt. § 14 a Abs. 1 BeamtVG kennt weder den Begriff "erdient" noch enthält die Regelung einen Verweis auf § 14 Abs. 1 BeamtVG. Schon diese im Wortlaut des Gesetzes auszumachende Differenzierung spricht für das Auslegungsergebnis.

Das Bundesverwaltungsgericht führt weiter aus;

- Die amtsbezogene Mindestversorgung in Höhe von 35 v.H. der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 5 BeamtVG dient der Sicherstellung einer nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen amtsangemessenen Mindestalimentation (vgl. BTDrucks 11/5136 S. 23).
- Beide Vorschriften (Sinngehalt des § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG wie auch mit der versorgungsrechtlichen Bedeutung des § 14 a BeamtVG) dienen "der Konkretisierung der allgemeinen Fürsorgepflicht des Dienstherrn" und es sei ausgeschlossen, "einen Beamten mit nur sehr geringer aktiver Dienstzeit zweimal fürsorgerechtlich zu begünstigen".
- Die Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG ist weder Sozialleistung noch Fürsorgeleistung. Aus dem Alimentationscharakter der Mindestversorgung folgt vielmehr, dass auch sie im Beamtenstatus "erdient" ist. Allerdings setzt sie keine genau bestimmte Dienstzeit voraus, sondern kennzeichnet den geringsten Umfang der Versorgung, wenn wie im Regelfalle die Mindestdienstzeit des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG von fünf Jahren absolviert und nach § 14 Abs. 1 BeamtVG noch keine ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht worden ist, die einen Ruhegehaltssatz von mehr als 35 v.H. ermöglicht.
- Die amtsbezogene Mindestversorgung folgt unmittelbar aus der Alimentationspflicht des Dienstherrn, die als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums durch Art. 33 Abs. 5 GG gewährleistet ist (vgl. z.B. BVerfGE 3, 58 ; BVerfGE 46, 97 ; BVerfGE 70, 69). Sie bringt die verfassungsrechtlichen Anforderungen der amtsgemäßen (BVerfGE 61, 43 ; BVerfGE 76, 256 ; Urteil vom 19. Februar 2004 BVerwG 2 C 20.03 Buchholz 239.1 § 14 BeamtVG Nr. 8) sowie der (bedarfs)angemessenen Versorgung (vgl. BVerfGE 44, 249 ; BVerfGE 81, 363 ; BVerfGE 99, 300) zur Geltung.

Die bisherige Verweisung auf den nach § 14 Abs. 1 BeamtVG ermittelten und erdienten Ruhegehaltssatz, stünde in deutlichem Widerspruch zu der Zielsetzung der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach 14a und zu der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Mindestruhegehaltssatzes gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG.

Somit habe ich Anspruch darauf, dass nicht nur mein erdientes Ruhegehalt gemäß § 14 Abs. 1 BeamtVG sondern mein Ruhegehalt gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 BeamtVG in Höhe von 35 v.H. ab meinem Eintritt in den Ruhestand gemäß § 14 a BeamtVG vorübergehend **auf 00.00 v.H.** (35% + § 14a) erhöhten Ruhegehaltssatz bemessen wird.

In der Hoffnung auf baldigen Bescheid und Nachzahlung meiner Ansprüche, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Mustermann